

SATZUNG der BRAIN FORCE HOLDING AKTIENGESELLSCHAFT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Aktiengesellschaft führt die Firma BRAIN FORCE HOLDING AG.
Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

- die Erstellung von Individual- und Standardsoftware;
- Unternehmensberatung, insbesondere auch im Bereich Datenverarbeitung und EDV-Organisation und die Softwareentwicklung und –erstellung;
- Computerschulung;
- Allgemeine Datenverarbeitung;
- Handel mit Waren aller Art, insbesondere Büromaschinen, Büromöbeln, Büroorganisationsmitteln, Datenverarbeitungsanlagen, deren Bestandteilen und Zubehör;
- Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere
 - zum Erwerb von Liegenschaften;
 - zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland;
 - zum Erwerb, zur Pachtung, zur Beteiligung sowie zur Geschäftsführung von/an in- und ausländischen Unternehmen aller Art;
- Überlassung von Arbeitskräften (§ 257 GewO 1994), eingeschränkt auf die Überlassung von EDV-Personal;
- Verwalten und Verwerten von Patenten, Lizenzen und Urheberrechten;
- der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen sowie die geschäftsführende Verwaltung dieser Unternehmen und die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen an diese Beteiligungsunternehmen, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, die Erbringung von Beratungs-, Budgetierungs- und Controlling-Leistungen.

§ 3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „*Amtsblatt zur Wiener Zeitung*“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital beträgt EUR 15.386.742,--. Es ist zerlegt in 15.386.742 Stück nennwertlosen Stückaktien, von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist gemäß § 10 Abs 6 öAktG ausgeschlossen.

Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.

Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Zwischenscheine oder etwaiger Teilschuldverschreibungen sowie Zins- und Optionsscheine setzt der Aufsichtsrat fest.

Die Dividendenberechtigung neuer Aktien wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.

§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen um bis zu weitere EUR 7.693.371,-- durch Ausgabe von bis zu 7.693.371 Stück neuer, auf Inhaber lautender Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, und zwar jeweils mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre im Falle von Bar- und/oder Sacheinlagen und/oder der Ausgabe von Aktien an Dienstnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen, zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung, Vertretung, Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus mindestens einem, jedoch höchstens fünf Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat bestellt, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt ist, ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres zu dessen Stellvertreter.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft selbständig. Sind zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung der Gesellschaft zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen befugt. Nach Maßgabe des Gesetzes sind zur Vertretung der Gesellschaft auch zwei Prokuristen gemeinsam befugt.

In einer Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt der Aufsichtsrat – unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung – die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern.

AUFSICHTSRAT

§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und so vielen Arbeitnehmervertretern, wie gemäß § 110 Abs 1 öArbVG erforderlich.

Bestellung der Mitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Unter Beachtung der gewünschten Kontinuität kann sich eine kürzere Funktionsdauer ergeben.

Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Kontinuität

Werden Aufsichtsratsmitglieder bestellt, so hat dies unter Beachtung der Tatsache zu geschehen, dass die Funktionsperioden von nicht mehr als der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder im selben Jahr enden sollen.

Abberufung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu entrichtende Erklärung niederlegen. Die Zurücklegung wird acht Wochen nach Empfangnahme wirksam, wenn der Rücktritt nicht zu einem anderen Termin erklärt wird.

Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode insbesondere aus dem in vorstehenden Absatz angeführten Grund von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach der Neubestellung auch nur eines Mitgliedes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden für diesen vom Vorsitzenden abgegeben. Sie sind schriftlich abzugeben und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem (einem seiner) Stellvertreter zu unterzeichnen. Soweit der Aufsichtsrat befugt ist, die Gesellschaft zu vertreten, führt der Vorsitzende die Beschlüsse aus.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

§ 9 Besondere Aufgaben und Ermächtigungen, Zustimmung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit sie deren Fassung betreffen, zu beschließen.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern auch Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

Jedem von der Hauptversammlung gewählten Mitglied des Aufsichtsrates gebührt eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, so wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 Aktiengesetz) – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Ziffer 4, 5 und 6 Aktiengesetz), hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

§ 10 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Nähere Bestimmungen über die Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen. Der Aufsichtsrat kann auch für die Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen beschließen.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 11 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Hauptversammlung muss eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen.

Die Hauptversammlung kann an einem der folgenden Orte abgehalten werden:

- Sitz der Gesellschaft
- Ort von Zweigniederlassungen
- Sitz von Konzerngesellschaften (Konzerngesellschaften sind solche, auf die die Gesellschaft maßgeblichen Einfluss ausübt oder die auf die Gesellschaft maßgeblichen Einfluss ausüben)
- Ort von Zweigniederlassungen von Konzerngesellschaften

§ 12 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur die Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft oder einem österreichischen oder deutschen Notar oder bei der Hauptniederlassung einer Bank, die ihren Hauptsitz im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraum hat oder bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen Stellen während der üblichen Geschäftsstunden innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Fristen ihre Aktien (Zwischenscheine) bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben. Für die Hinterlegung müssen mindestens 14 Tage frei bleiben, wobei der Tag der Veröffentlichung der Einberufung der Hauptversammlung nicht mitgerechnet wird; fällt

der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag für die Hinterlegung frei bleiben. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditunternehmen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

§ 13 Stimmrecht, Beschlüsse, Vorsitz

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % des Grundkapitals vertreten sind. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Hinweis auf deren Beschlussfähigkeit eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände beschränkt und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundkapitals beschlussfähig ist. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine baldige Wiederholung erfordern, finden diese drei Wochen nach der ursprünglichen statt.

Jede Stückaktie gewährt ein Stimmrecht. Hält ein Aktionär mittelbar oder unmittelbar mehr als 70 % der gesamten Aktien, so wird der diesen Prozentsatz übersteigende Anteil bei der Ermittlung der Stimmrechte nicht berücksichtigt.

Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden. Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung, bestimmt die Reihenfolge in der die Punkte der Tagesordnung erledigt werden und legt die Form der Abstimmung fest.

§ 14 Aufgaben

Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Es kann auch beschlossen werden, dass der Bilanzgewinn zur Gänze thesauriert wird.

Die Hauptversammlung beschließt ferner in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich angeführten Fällen, insbesondere über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Änderung der Satzung.

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand oder – sofern es sich um ein gemäß § 95 Abs 5 AktG seiner Zustimmung vorbehaltenes Geschäft handelt – der Aufsichtsrat es verlangt.

D

R

A

F